

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 22 (1906)

**Heft:** 19

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXII.  
Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petiteile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. August 1906.

**Wochenspruch:** Du sollst anstatt an Dich stets nur zu denken  
Ins Meer der Liebe Deinen Blick versenken.

## Verbandswesen.

Kantonaler Handwerker-  
und Gewerbeverein Zürich.  
Der selbe tagte letzten Sonntag  
in Thalwil unter dem Präsi-  
dium von Buchdrucker Peter  
von Pfäffikon. Schlossermeister

Geilinger berichtet über das Lehrlingsregulativ und dessen Handhabung, Dr. Hafner über die Bedeutung der Waarenhäuser, Dr. Odinga über die Antistreif-Initiative (die wir an anderer Stelle dieses Blattes abdrucken). Nach den Verhandlungen wurde die Gewerbeausstellung besucht.

Glarner Kantonaler Baumeisterverband. Zur Wahlung gemeinschaftlicher Berufsinteressen und Behandlung aller das Baugewerbe betreffenden Fragen haben sich bekanntlich die glarnerischen Baumeister zu einer Vereinbarung zusammengetragen, die in letzter Zeit bei mehreren Gelegenheiten an die Öffentlichkeit getreten ist. Verschiedene laut gewordene Stimmen lassen es wünschbar erscheinen, über den Zweck und das Ziel des Verbandes die Öffentlichkeit aufzuklären, um nicht die da und dort verbreitete Auffassung unwidersprochen zu lassen, als ob diese Genossenschaft ausschließlich ein Gegengewicht gegenüber der Arbeiterorganisation sei und ihre Existenzberechtigung lediglich aus dem Kampfe gegen die Arbeiterschaft ableite.

Wie in den verschiedensten Zweigen gewerblicher Tätigkeit haben die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahre herausentwickelt hatten, Missstände gezeigt, die auf die Dauer unerträglich zu werden drohten und für das Baumeistergewerbe eine Gefahr wurden. Was lag näher, als den Zusammenschluß der gemeinsamen Interessen anzustreben und so vereint den Auswüchsen die Spitze zu brechen?

Dies glaubt der Baumeisterverband zu erreichen, indem er ein verbindliches Preisregulativ für die Taglohnarbeiten, für Materialien und kleinere Altkorde aufgestellt hat, dessen Nichtbeachtung für die Mitglieder bedeutende Geldbußen nach sich zieht. Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, ist der Vorstand ermächtigt worden, bei jedem Mitglied beliebig eine Büchervisitation vorzunehmen.

Der wesentlichste Zweck der Vereinigung liegt jedoch in der Regelung des Submissionswesens. Wenn es dem Verband gelingt, auf diesem Gebiete einen Fortschritt zu erzielen, die giftigen Blüten am Baume dieses Gewerbes auszuroden und damit auch für andere Berufszweige bahnbrechend voranzugehen, dann kann sich der Baumeisterverein ein wirkliches Verdienst auch für weitere Kreise des gewerblichen Lebens erringen. Für sämtliche Submissionen innerhalb des Kantons wurden bindende Vorschriften aufgestellt. Die sich um einen Bau interessierenden Mitglieder haben sich beim Präsidenten der Kommission anzumelden. Ein vom Fall zu Fall zu wählendes Kollegium führt die Berechnungen aus. Sollte

irgend ein Mitglied in verwandtschaftlichem Verhältnisse oder durch Bekanntschaft, Geschäftsverbindungen etc. Aussicht haben, die Ausführung der Baute zu erhalten, so ist er zum vornherein dazu verhalten, die niedrigste Eingabe zu machen. Bei Submissionen in Gemeinden kommen selbstredend vor allem die in der betreffenden Gemeinde ansässigen Verbandsmitglieder in Betracht. Erst wenn denselben infolge zu weitläufiger Arbeit nicht möglich ist, die Offerte selbst auszuführen, kommt in erster Linie dasjenige Mitglied in Betracht, das bisanhin bei solchen Arbeiten am wenigsten berücksichtigt werden konnte. Bei freier Wahl des Bauherrn ist der Unternehmer verpflichtet, an der von der Kommission festgesetzten Bausumme festzuhalten. Bei unbestimmten Fällen entscheidet das Los. Für Übertragungen dieser Vorschriften sind Bußen in prozentualen Verhältnis zur Bausumme festgesetzt.

Auf dieser Basis hofft der Verband, das Baumeistergewerbe sanieren zu können. Diese Bemühungen ist der beste Erfolg zu wünschen. Sie entspringen durchaus nicht einem reaktionären Geiste, sondern der Erkenntnis der wirtschaftlichen Imperative unserer Tage! („Gl. N.“)

## Kampf-Chronik.

**Maurerstreik in Zürich.** Nach einer Erhebung vom 31. Juli haben seit dem 18. Juli 500 Mann die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen. Es arbeiten heute wieder etwa 1200 Maurer in der Stadt. Man darf also wohl sagen, daß der Streik seinem Ende entgegengesetzt.

Der Zürcher Maurermeisterverein hat auf das Schreiben des Herrn Stadtpresident Pestalozzi, in welchem er diesen Verein einladiet, nochmals mit den Arbeiterführern vor das Einigungsamt behufs Streikschilderung zu erscheinen, geantwortet, er halte an seinem Beschlusse vom 12. Juli fest, auf weitere Verhandlungen vor dem Einigungsamt zu verzichten.

**Maureraussperrung in der Waadt.** Mit dem Solidaritätsgefühl der waadtändischen Baumeisterschaft scheint es nicht weit her zu sein, denn für die Gegend von Montreux und Vevey wird die Aussperrung der Maurer als vollständig gescheitert betrachtet. Mit Ausnahme einiger aus Lausanne gekommener Maurer und Handlanger wurde niemand entlassen. In Verdon sind die Baumeister dem Ausperrungsbeschluß der Lausanner Unternehmer ebenfalls nicht nachgekommen.

**Der Zimmerleutestreik in St. Gallen** ist beendet! Nach 100-tägiger Dauer des Streiks haben die Zimmerleute die Arbeit wieder bedingungslos aufgenommen; sie haben also nichts gewonnen, wohl aber rund je 100 Taglöhne verloren und dadurch sich und ihre Familien in Schulden und Elend gestürzt! Der 10stündige Arbeitstag, um den sich der Streik größtenteils drehte, ist geblieben, dank dem festen Zusammenhalt der Meister. Das „Tagbl.“ macht dazu folgende Betrachtung:

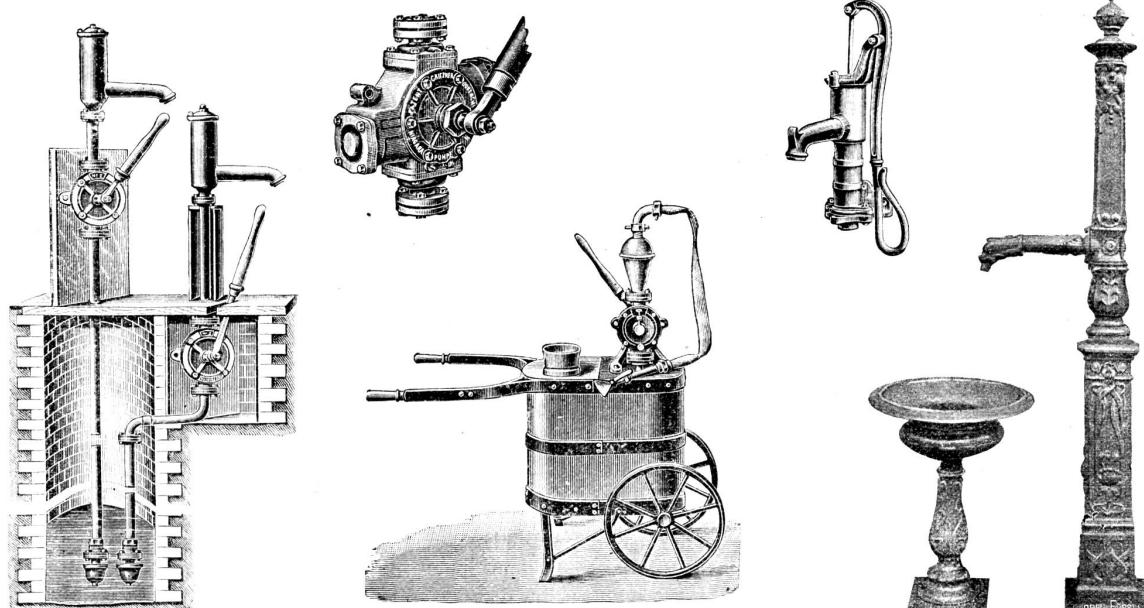
„Es ist ein gemischtes Gefühl, mit welchem diese Nachricht aufgenommen wird. Einmal dasjenige der Befriedigung darüber, daß der Streik eindlich sein Ende erreicht hat — wirken solche Ausstände im wirtschaftlichen Organismus doch nicht anders als wie ein Fremdkörper, dessen Beseitigung als allgemeines Bedürfnis und

# Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

☰ Pumpen für alle Zwecke. ☷

1906



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.